

21.2.62
A

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	Berlin, den 9. Februar 1961	Nr. 4
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
19.1.61	Anordnung über bautechnische Projektierungsunterlagen	41
25.1.61	Anordnung über das Statut der Staatlichen Geologischen Kommission	43
6.1.61	Anordnung Nr. 108 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	46

Anordnung
über bautechnische Projektierungsunterlagen.
Vom 19. Januar 1961

§ 1

(1) In den Verträgen zur Ausarbeitung von Vorplanungen und Investitionsprojekten (Projektierungsverträgen) ist die Anzahl der zu liefernden Ausfertigungen von bautechnischen Projektierungsunterlagen festzulegen. Es ist nur die Anzahl zu vereinbaren, die unbedingt für die Durchführung der Bauproduktion des Vorhabens bzw. Objektes erforderlich ist. Als Höchstzahl gilt grundsätzlich die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegte Anzahl.

(2) Die bautechnischen Projektierungsbetriebe und bautechnischen Abteilungen haben den Inhalt der einzelnen Ausfertigungen der Vorplanung sowie des bautechnischen Projektes entsprechend ihren verschiedenen Verwendungszwecken in der aus den Anlagen 1, 3 und 4 ersichtlichen Weise zu differenzieren.

(3) Kommen Typenbauelemente zur Anwendung, die den Projektierungs- und den Ausführungsbetrieben bereits in Katalogform vorliegen, ist der Projektant nicht verpflichtet, die Ablichtungen dieser Zeichnungen zu liefern. Der Projektant hat die entsprechenden Elemente der verwendeten Kataloge in einer übersichtlichen Aufstellung zusammenzufassen. Bei standardisierten Bauelementen sind die Ausführungszeichnungen nicht auszuliefern.

§ 2

(1) Die Anforderung von Ausfertigungen über die in dieser Anordnung festgelegte Anzahl hinaus hat spätestens 4 Wochen vor Auslieferung der Projektierungsunterlagen zu erfolgen und ist dem Projektierungsbetrieb zu begründen. Bei nicht ausreichend begründeten und über ein normales Maß hinausgehenden Mehrforderungen seitens des Auftraggebers entscheidet der Projektant über die Notwendigkeit der Lieferung von zusätzlichen Projektierungsunterlagen.

(2) Der Projektierungsbetrieb ist berechtigt, die Kosten für die Projektmappen, die über 5 Ausfertigungen hinausgehen, dem Auftraggeber gesondert zu berechnen. Der Auftraggeber begleicht die entstandenen Kosten aus den ihm zur Verfügung stehenden Projektierungsmitteln.

§ 3

Die für den Planträger vorgesehene Ausfertigung ist von diesem nach Beendigung der Investitionsmaßnahmen dem Investitionsträger zu übergeben.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Juli 1918 zur Begrenzung von Anzahl und Inhalt der für Investitionsvorhaben zu liefernden Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen (GBl. II S. 253) außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1961

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Verteilung und Inhalt der Mappen für die Vorplanung

	Plan- träger	Invest- träger	Hauptpro- jektant
Inhaltsverzeichnis	r	1	1
Abschnitt 1 (Gesamtvorhaben)			
Textliche Darstellung der Lösung einschl. der Folgeinvestitionen	r	1	1
Gesamtbebauungsplan	r	r	1
Skizzen der architektonischen Lösung	1	1	1
Abschnitt 2 (Einzelobjekte)			
Lageplan	1	1	1
Textliche Darstellung der Lösung	1	1	1
Bauprogramm	1	1	1
Erläuterung der anzuwendenden Typen, Typenelemente oder Wiederverwendung 1		1	1
Skizzen der architektonischen Lösung	1	1	1
Festlegung über Bauweisen	1	1	1